

RL Forschungsincentives / Gestaltungsbudgets Fakultäten

<u>Zuständig:</u>	FinanzdirektorIn
<u>Kontext:</u>	Richtlinie des Rektorats zur Verwendung des Kostenersatzes für drittmittelfinanzierte Vorhaben gemäß § 26 und § 27 UG unter Ausnahme der Universitätslehrgänge
<u>Stand:</u>	05.06.2019
<u>Verlautbart:</u>	Mitteilungsblatt 18. Stück – 2018/2019
<u>Ergänzende Dokumente:</u>	RL Kostenersatz für drittmittelfinanzierte Vorhaben: Festsetzung

Inhalt

- 1. Zielsetzung der Richtlinie
- 2. Verwendung des Kostenersatzes
 - 2.1. Grundsatz
 - 2.2. Säule Forschung
 - 2.2.1. Sonderregelung Auftragsforschung
 - 2.3. Säule Fakultäten (jährliches Gestaltungsbudget)
- 3. Inkrafttreten

Kurzfassung	<p>Im Zusammenwirken mit der RL Kostenersatz für drittmittelfinanzierte Vorhaben: Festsetzung bestimmt die vorliegende Richtlinie des Rektorats, wie die eingehobenen Kostenersätze innerhalb der Universität verwendet werden. Der eingehobene Kostenersatz wird neben der Abdeckung von Gemeinkosten einerseits dazu verwendet, die Einwerbung von Forschungsprojekten direkt zu incentivieren ("Säule Forschung") und andererseits den Fakultäten jährlich ein indikatorgebundenes Gestaltungsbudget auszuschütten ("Säule Fakultäten").</p> <p>Von den insgesamt eingehobenen Kostenersätzen eines Kalenderjahres (mit Ausnahme der Zuteilung zum Risikofonds, Kostenersätze aus Auftragsforschung und der M/O/T sowie die ULG-Umsatzbeteiligung) gelangen jährlich 70 % zur Ausschüttung in die beiden oben genannten Säulen. Die Verwendung/Allokation des Gestaltungsbudgets obliegt der Fakultätsleitung.</p>
-------------	---

1. Zielsetzung der Richtlinie

Zielsetzung der vorliegenden Richtlinie ist es, einerseits die erfolgreiche Einwerbung von Fördermittel zu prämiieren und andererseits den Fakultäten nach Maßgabe Ihres Beitrages zur Erreichung von budgetabhängigen Zielwerten (Indikatoren gem.

Universitätsfinanzierungsverordnung) der jeweiligen Leistungsvereinbarung Gestaltungsmittel zurückzuspielen. Dabei weicht man bewusst von bisherigen Automatismen und einem reinen Verursacherprinzip auf Basis von Drittmittleinwerbungen ab und fördert auch Bereiche, die zur gesamtheitlichen Zielerreichung in Lehre und Forschung der Universität beitragen.

2. Verwendung des Kostenersatzes

2.1. Grundsatz

Der Kostenersatz wird gem. Punkt 4.1. RL Kostenersatz für drittmittelfinanzierte Vorhaben: Festsetzung zentral eingehoben. 70 % der zentral vereinnahmten Kostenersatzes des Vorjahres (ohne die Dotierung zum Risikofonds, den Kostenersatzes aus Auftragsforschungsprojekten und der M/O/T sowie ohne die ULG-Umsatzbeteiligung) gelangen einerseits zur Ausschüttung für die laufende Dotierung von Incentives für die erfolgreiche Einwerbung von Fördermittel ("Säule Forschung") sowie andererseits zur Dotierung eines Budgettopfes zur Ausschüttung von Gestaltungsbudgets an Fakultäten ("Säule Fakultäten").

2.2. Säule Forschung

Die erfolgreiche Einwerbung von Drittmittel wird - unabhängig davon, ob Kostenersatzpflicht für die jeweilige Projektkategorie vorliegt - nach folgenden Bestimmungen prämiert:

Projektkategorie	Incentive p.q. in % auf Basis der Einnahmen
Forschungsförderung "renomierter" Fördergeber: EU, FWF, FFG und OeNB, Christian Doppler Labor	8%
sonstige Forschungsförderung	4%
Kooperationsforschung	4%
Mobilitäts- und Bildungsprojekte im Rahmen von Erasmus+	4%
Veranstaltungen (zB Tagungen, Kongresse, Workshops)	4%

Klarstellend wird festgehalten, dass Beträge, die im Falle von Konsortialprojekten an Konsortialpartner weitergegeben werden - sog. „Durchläufer“ - nicht zu den Einnahmen zählen (siehe Punkt 4.1. RL Kostenersatz für drittmittelfinanzierte Vorhaben: Festsetzung) und somit auch nicht zur Bemessungsbasis zur Ermittlung der Incentives herangezogen werden.

Die Incentivierung zu Gunsten eines bei der Projektbeantragung bekanntzugebenden allgemeinen Drittmittel-Innenauftrages erfolgt quartalsweise im Nachhinein durch die ZE Controlling (DM-Controlling).

Bereits erworbene Incentives verbleiben am allgemeinen Drittmittel-Innenauftrag und können uneingeschränkt auf Folgeperioden übertragen werden!

2.2.1. Sonderregelung Auftragsforschung

Projekte der Auftragsforschung werden aufgrund EU-beihilferechtlicher Bestimmungen nicht direkt incentiviert. Gem. Punkt 4.5. RL Kostenersatz für drittmittelfinanzierte Vorhaben: Festsetzung sind Projekte der Auftragsforschung zunächst mit den gesamten Gemeinkosten (Gemeinkostenzuschlag auf Basis der Personaleinzelkosten) sowie mit den gesamten inkind-Personalkosten (Personalkosten Stammpersonal) zu belasten.

Als Anreiz werden 50% der dem Projekt angelasteten inkind-Personalkosten (Personalkosten Stammpersonal) nach finanziell positivem Projektabschluss zu Gunsten eines allgemeinen Drittmittel-Innenauftrages des Instituts refundiert. Darüber hinaus erfolgt ein nährträglicher Ausgleich zwischen tatsächlich dem Projekt angelasteten Gemeinkosten und dem Kostenersatz in Höhe von 15 % gem. Punkt 4.1. RL Kostenersatz für drittmittelfinanzierte Vorhaben: Festsetzung. Die kostenrechnerische Abwicklung von Auftragsforschungsprojekten stellt sich somit dar wie folgt:

Darstellung Auftragsforschung / wirtschaftliche Tätigkeiten in der Weiterbildung im Sinne des EU-Beihilferechts unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung

Kostenart	Menge	Betrag
Personalkosten Prof. ProjektleiterIn 1 (Stammpersonal)		€ 30.000,00
Personalkosten ao. Prof., Ass. Prof. xx		€ 0,00
Personalkosten Post-Doc 1 % N.N., 4 Monate Anstellung		€ 30.000,00
Personalkosten Pre-Doc xx % N.N., xx Monate Anstellung		€ 0,00
Personalkosten stud. MA xx % N.N., xx Monate Anstellung		€ 0,00
Zwischensumme Personaleinzelnkosten		€ 60.000,00
Gemeinkostenzuschlag	38,41%	€ 23.046,00
Zwischensumme Personalkosten gesamt		€ 83.046,00
Sachkosten		€ 10.000,00
Zwischensumme Selbstkosten		€ 93.046,00
7,6494 % Gewinnzuschlag (inkl. Abtretung von Rechten)	7,65%	€ 6.934,00
Verkaufspreis (=Honorar)		€ 100.000,00

Buchungen am Projektinnenauftrag (WAB123.. oder WAW123..)	Anmerkung	Betrag
Erlöse aus Forschungsleistungen		€ 100.000,00
A2 Personal IN-KIND (Stammpersonal)		-€ 30.000,00
A2 Personal Anstellung		-€ 30.000,00
A3 Sonstige Kosten		-€ 10.000,00
A3 Kostenersatz Gemeinkosten (auf Basis Personalkosten)	38,41%	-€ 23.046,00
Projektabschluss	Saldoübertrag auf allg. IA	€ 6.954,00

Allgemeiner IA ZENTRAL pro Fakultät für wirtschaftliche Tätigkeiten (WAG123..)	Anmerkung	Betrag
Saldoübertragung nach Projektabschluss		€ 6.954,00
Saldo Überträge Musterkalkulation		€ 6.954,00
Anmerkung: nach geltendem EU-Beihilferecht dürfen nur diese Überschüsse für etwaige zukünftig entstehende Verluste aus wirtschaftlichen Tätigkeiten (zB Auftragsforschungen, Inhouseprogramme M/O/T, sonst. wirtsch. Dienstleistungen) verwendet werden - es darf zu keiner Vermischung (Quersubventionierung) mit Globalmitteln kommen! Deshalb darf dieser Überschuss nicht dezentral verwendet werden!		

Allgemeiner IA OE nicht wirtschaftliche Tätigkeiten (AA7123..)	Anmerkung	Betrag
Incentivierung IN-KIND II. KostenersatzRL "neu" (50%)	50%	€ 15.000,00
Ausgleich Kostenersatz zwischen tats. Gemeinkosten und internen Kostenersatz	Differenz 15 % der Einnahmen zu verrechneten GK	€ 8.046,00
Saldo Überträge Musterkalkulation		€ 23.046,00
<i>Incentivierung Auftragsforschung auf Basis Einnahmen</i> 23,05%		

Sammler KE wirtschaftliche Tätigkeit für unabhängige Forschung (WKE123..)	Anmerkung	Betrag
Gemeinkostenbelastung WAB (Auftragsforschung) oder WAW (Inhouse MOT)		€ 23.046,00
Inkind Leistungen Stammpersonal		€ 30.000,00
Incentivierung In-Kinds II. RL. Kostenersatz: Verwendung	50%	-€ 15.000,00
Ausgleich Kostenersatz zwischen tats. Gemeinkosten und internen Kostenersatz	15%	-€ 8.046,00
Saldo Überträge Musterkalkulation		€ 30.000,00

2.3. Säule Fakultäten (jährliches Gestaltungsbudget)

Der nach Abzug der Dotierung für das Budget der Säule Forschung gem. Punkt 2.2. verbleibende Betrag wird unter anderem jährlich als Gestaltungsbudget für Fakultäten zur Verfügung gestellt. Das Modell der Zuteilung ist Teil der jeweiligen Zielvereinbarungen mit den Fakultäten pro Leistungsperiode und orientiert sich im Wesentlichen an der österreichweiten Budgetallokation gem. Universitätsfinanzierungsverordnung (UniFinV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Berechnungsmethode zur Verteilung der Gestaltungsbudgets ist für alle Fakultäten gleich und wird in der jeweiligen Zielvereinbarung im Detail dargestellt.

Die Gewichtung einzelner Indikatoren erfolgt analog zur Budgetgewichtung der Universität gem. aktueller Leistungsvereinbarung.

Die Allokation des zugeteilten Gestaltungsbudgets auf die der Fakultät zugehörigen Organisationseinheiten obliegt der Fakultätsleitung.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und gilt für alle ab diesem Datum beantragten drittmittelfinanzierten Vorhaben.